



# Kostentragung bei Ausserbetriebnahmen von Netzelementen

Positionspapier des Fachsekretariats der EICom (24.11.2023)

## 1 Kontext

Die Netze sind grundsätzlich so zu planen und zu bauen, dass die Instandhaltung der einzelnen Netzelemente ohne unverhältnismässige Versorgungsunterbrüche möglich ist. Kommt es trotzdem zu Ausserbetriebnahmen von Netzelementen (Leitungen, Transformatoren, Unterwerken, ...), können Schwierigkeiten mit der Gewährleistung der Netzsicherheit auftreten, unabhängig davon, ob diese geplant oder ungeplant erfolgen. Zur Sicherstellung der Netzsicherheit können Massnahmen notwendig sein, die Einschränkungen bei der Nutzung des Netzes mit sich bringen. Diese betreffen hauptsächlich nachgelagerte Verteilnetzbetreiber oder am betroffenen Netz angeschlossene Kraftwerke. Sie dienen typischerweise dem Schutz vor Überlastung, können in speziellen Fällen aber auch z.B. der Gewährleistung der Spannungshaltung oder der Versorgungssicherheit dienen. Diese Massnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen zu Kosten bei den betroffenen Netznutzern führen.

Ergreift der Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber Massnahmen, um die Netzsicherheit im Rahmen von Ausserbetriebnahmen zu gewährleisten, hat der Netznutzer für Einschränkungen bei der Nutzung grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Dies aus folgenden Gründen:

- Es gibt keinen Anspruch, das Netz ununterbrochen und mit voller Kapazität zu nutzen (100% 7/7d 24/24h). Insbesondere sind zur Gewährleistung des sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG) Instandhaltungsarbeiten notwendig und gehören zum normalen Netzbetrieb.
- Im Verhältnis zwischen Netzbetreibern (insbesondere Vorlieger - Nachlieger) gilt zudem die allgemeine Koordinationspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 1 StromVG. Der nötige Zusatzaufwand oder die Kosten für Massnahmen, die im Rahmen dieser gesetzlichen Koordinationspflicht ergriffen werden müssen, sollen in der Regel von dem Netzbetreiber getragen werden, bei dem sie anfallen (d.h. von dessen Endverbrauchern).

Eine spezifische Anforderung an die Netznutzer (z. B. Mindestproduktion eines Kraftwerks) bildet hier die bisher einzige identifizierte Ausnahme (siehe Kapitel 2.2).

## 2 Rechtliche Überlegungen

### 2.1 Grundsatz bei Einschränkung der Nutzung des Netzes

Als Einschränkung der Nutzung des Netzes wird jede Handlung eines Netzbetreibers verstanden, welche die Verfügbarkeit des Netzes für einen Netznutzer (Verteilnetzbetreiber, Endverbraucher, Kraftwerksbetreiber) gegenüber dem Normalbetrieb einschränkt. Dies gilt auch, wenn ein Netznutzer mehrere der genannten Eigenschaften miteinander vereint, etwa wenn ein Netzbetreiber auch ein Kraftwerk betreibt. Ein Beispiel für eine solche Einschränkung ist, dass die maximal ein- oder ausspeisbare Leistung an einem bestimmten Netzanschlusspunkt oder über mehrere Netzanschlusspunkte in der Summe eingeschränkt wird, das vorgelagerte Netz gar nicht mehr genutzt werden kann oder die N-1-Sicherheit vorübergehend nicht mehr gewährleistet ist.

Zentral ist hier die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG; vgl. für die Swissgrid auch Art. 20 Abs. 1 StromVG). Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d StromVG legt zudem fest, dass die Netzbetreiber bei der Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen zu berücksichtigen haben. Darunter fallen u. U. auch Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE. Weder das StromVG noch die StromVV definieren die Begriffe «sicher», «leistungsfähig» und «effizient» näher. Die Botschaft des Bundesrats zum StromVG führt dazu lediglich aus, dass eine umfassende Verpflichtung für den adäquaten Ausbau, den sicheren Betrieb und permanenten Unterhalt des Netzes bestehe (BBI 2005 S. 1646).

Die Netznutzer haben als Gegenpart zu den erwähnten Pflichten der Netzbetreiber das Recht darauf, dass der Netzbetreiber das Netz adäquat ausbaut, einen sicheren Betrieb gewährleistet und das Netz dementsprechend unterhält. Mangels genauerer Definitionen kommt dem Regulator hinsichtlich der Beurteilung dieser Kriterien ein grosser Ermessensspielraum zu. Es ist aber klar, dass das Effizienzkriterium beim Ausbau und der Sicherheit (im Sinne von Versorgungssicherheit, nicht betrieblicher Sicherheit) gewisse Grenzen setzt. Ein absolut sicheres, vielfach redundantes Netz, welches für jeden Netznutzer in jeder erdenklichen Situation eine uneingeschränkte Nutzung des Netzes ermöglicht, wäre aus wirtschaftlicher Sicht nicht effizient. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass es im Netz bei Unterhalts- oder Ausbauarbeiten temporär zu Einschränkungen bei der Netzsicherheit bzw. der nutzbaren Kapazität kommen kann. Dabei ist hervorzuheben, dass Unterhalts- und Ausbauarbeiten im gesetzlichen Aufgabenbereich der Netzbetreiber liegen, da sie ja gerade der Gewährleistung eines sicheren und leistungsfähigen Netzes dienen. Daraus folgt, dass die Netznutzer kein Recht auf uneingeschränkte Verfügbarkeit des Netzes haben, sondern nur darauf, dass der Netzbetreiber sein Netz entsprechend den genannten Kriterien ausbaut und betreibt. Mit einer temporären Einschränkung der Netzverfügbarkeit bei Unterhalts- und Ausbauarbeiten werden somit die Rechte der Netznutzer grundsätzlich nicht verletzt; es handelt sich vielmehr um durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten bzw. die rechtmässige Ausübung hoheitlicher Gewalt verursachte Einschränkungen, die gerechtfertigt sind, wenn sie ordnungsgemäss und verhältnismässig sind. Damit kann auch kein Anspruch auf Entschädigung durch eine Rechtsverletzung abgeleitet werden. Das gleiche gilt im Fall von Ausfällen, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Auch der Bundesrat geht davon aus, dass kein Anspruch auf ein völlig störungsfreies Netz besteht und dass Schäden aufgrund von Einschränkungen der Nutzung des Netzes, die mit Massnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 8 Absatz 1 StromVG einhergehen, grundsätzlich nicht zu ersetzen sind. Dies insbesondere, da das Netz nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG nicht nur sicher und leistungsfähig, sondern auch effizient sein müsse. Wer in besonderem Masse auf eine ununterbrochene, störungsfreie Stromversorgung angewiesen sei, habe daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie z. B. Notstromaggregate in einem Spital (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit Erneuerbaren Energien, BBI 2021 1666 S. 113). Die Kosten sind deshalb grundsätzlich vom betroffenen Netznutzer selbst zu tragen bzw. werden im Falle eines Netzbetreibers gemäss dem Ausspeiseprinzip von den Endverbrauchern getragen (Art. 14 Abs. 2 StromVG).

Das Ausspeiseprinzip gilt nach Auffassung der ECom auch im Rahmen der allgemeinen Koordinationspflicht zwischen den Netzbetreibern gemäss Artikel 8 Absatz 1 StromVG. Diese umfasst insbesondere auch die Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen (Art. 8 Abs. 1 Bst. b StromVG) sowie die Bereitstellung der nötigen Reserveleitungskapazitäten (Art. 8 Abs. 1 Bst. c StromVG). Auch und gerade bei Einschränkungen in einem Netz haben die Betreiber der damit verbundenen Netze somit auf diese Einschränkungen von Gesetzes wegen angemessen zu reagieren (beispielsweise durch topologische Massnahmen, Änderung in den Stromflüssen zwischen Übertragungs- und Verteilnetz etc.), so dass der sichere Netzbetrieb aufrechterhalten werden kann. Der nötige Zusatzaufwand und die Kosten für solche Massnahmen fällt unter die gesetzliche Koordinationspflicht und soll daher in der Regel lokal getragen werden (d.h. von den Kunden des lokalen Netzbetreibers).

Aus den obigen Überlegungen lässt sich ableiten, dass für Einschränkungen der Nutzung des Netzes aufgrund von Unterhalts-, Ausbauarbeiten oder Ausfällen grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Anders würde es sich verhalten, wenn eine Einschränkung auf Massnahmen zurückzuführen wäre, welche den Grundsatz eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten

Netzbetriebs oder vertragliche Verpflichtungen verletzen (beispielsweise indem eine einschränkende Massnahme deutlich länger aufrechterhalten würde als aufgrund der durchzuführenden Arbeiten erforderlich). Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den Betroffenen Schadenersatzforderungen erhoben werden könnten, welche von den zuständigen rechtsanwendenden Behörden im Einzelfall zu beurteilen wären.

## 2.2 Die Ausnahme: Spezifische Anforderungen an die Nutzung des Netzes durch Kraftwerke

Als spezifische Anforderung an die Nutzung des Netzes werden hier Massnahmen verstanden, welche die Nutzung des Netzes in einem gewissen Umfang konkret vorschreiben, wie beispielsweise die Festlegung einer Minimalproduktion für ein Kraftwerk, um die Versorgung während der Dauer von Instandhaltungs- oder Störungsbehebungsmassnahmen aufrecht zu erhalten.

Ist zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit während Unterhalts- oder Ausbauarbeiten oder während eines Ausfalls eine solche Massnahme erforderlich, ist die Frage der Kostenteilung anders zu beurteilen als bei einer reinen Einschränkung oder Nichtverfügbarkeit des Netzes. Da diese Massnahmenkategorie vom Zweck her je nach Ausgestaltung als Systemdienstleistung (SDL) oder analog Redispatch-Anordnungen als Teil des Engpassmanagements betrachtet werden kann (vgl. Definition in Art. 4 Abs. 1 Bst. g StromVG sowie Artikel 20 Abs. 2 Bst. b und d), vertritt die ECom die Meinung, dass in solchen Konstellationen ausnahmsweise ein Anspruch eines Kraftwerkbetreibers auf Entschädigung bestehen könnte. Ob eine solche Entschädigung StromVG-konform ist, prüft die ECom im Einzelfall.

In Bezug auf die Swissgrid ist diesbezüglich in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG ausdrücklich festgehalten, dass SDL in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen sind. Zwar dürfte die Vereinbarung spezifischer Anforderungen an die Nutzung des Netzes in der Regel nicht mit der regulären Beschaffung von SDL vergleichbar sein, weil es um einmalige und sehr spezifische Massnahmen geht. Gleichwohl kann aus dem Erfordernis einer «Beschaffung» auch für solche Massnahmen abgeleitet werden, dass die Erbringer zu entschädigen sind.

Ob es bei anderen Netznutzern wie z.B. bei Verteilnetzbetreibern entsprechende Konstellationen gibt, in denen sich eine Entschädigung rechtfertigen könnte, muss ebenfalls im Einzelfall geprüft werden. Da für Verteilnetzbetreiber die oben erwähnte Koordinierungspflicht gilt, wäre gegebenenfalls vertieft zu prüfen, ob sie für bei ihnen verursachte Kosten auch einen Anspruch auf Entschädigung haben, oder ob sie diese Kosten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht selbst zu tragen haben.